

spruch gibt es hier keinerlei Anlass. Im Ausblick finden sich auch einige Kernsätze, die den "Geist" des Werks von GEORG MÜLLER eindrucksvoll widerspiegeln (2. A., Rz 460): "Der Wohlfahrtsstaat hat sich übernommen. Er wandelt sich zum Gewährleistungsstaat, der nicht mehr primär selbst gesellschaftliche Bedürfnisse erfüllt, sondern nur dafür sorgt, dass diese Bedürfnisse in ausreichendem Masse – z.B. durch Private – erfüllt werden, also bloss noch eine Auffangverantwortung trägt. Rechtsetzung bleibt aber auch in einem Staat, der die Voraussetzungen für das einwandfreie 'Funktionieren' der Gesellschaft und der Wirtschaft schaffen und bei deren Versagen eingreifen oder einspringen soll, eine wichtige und anspruchsvolle Aufgabe."

GEORG MÜLLER hat mit seiner ersten Auflage für die Tatsache sensibilisiert, dass die Ausbildung an den Rechtsfakultäten zu sehr auf die Rechtsanwendung ausgerichtet ist. Er leistete und leistet einen grossen Beitrag dafür, dass die Rechtswissenschaft vermehrt als Rechtsetzungslehre ins Bewusstsein der Studierenden eindringt. Die "Elemente einer Rechtsetzungslehre" machen jenseits aller Zweifel klar, dass Rechtsetzungslehre die Juristinnen und Juristen interessieren muss. Die Rechtsetzung darf nicht den Politikerinnen und Politikern überlassen werden. Sonst greift sie zu kurz.

Prof. Dr. iur. PAUL RICHLI,
Universität Luzern

Luc Reydam's: Universal Jurisdiction: International and Municipal Legal Perspectives, Oxford/New York 2003 (Nachdruck 2005), 258 S., Euro 45 (Preis bei amazon.de)/CHF 92.– [im offiziellen Schweizer Buchhandel]

Universelle Jurisdiktion im Strafrecht heisst Ausübung von Strafgerichtsbarkeit über Taten von Ausländern im Ausland, ohne nähere Verbindung zum Forumsstaat. Das Thema ist hochaktuell, was die Lektüre von LUC REYDAMS' "Universal Jurisdiction" spannend und gewinnbringend macht. Die Aktualität bedeutet aber auch, dass sich die Konturen dieses Rechtsgebiets laufend verschieben. Das vorliegende Werk mit Erscheinungsjahr 2003 ist darum mittlerweile an einigen Stellen ergänzungsbedürftig. Das gilt vor allem für die Länderstudien, in denen REYDAMS die Staatenpraxis zur universellen Jurisdiktion zusammenträgt.

Diesen Studien voran geht ein "zeitloser" allgemeiner Teil zur Völkerrechtslage. Er beginnt klassisch mit einer Diskussion der *Lotus*-Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs von 1927. Entgegen

REYDAMS (S. 11) ist sie aber nicht das einzige Urteil eines internationalen Gerichts über die zulässige Reichweite nationaler Strafgerichtsbarkeit geblieben: Der IGH befasste sich im Urteil vom 11.7.1996 betreffend "Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (*Bosnia and Herzegovina v. Yugoslavia*) – Preliminary Objections" mit der extraterritorialen Jurisdiktion über Völkermord und vertrat die Meinung, dass "the obligation each State thus has to prevent and to punish the crime of genocide is not territorially limited by the Convention" (§ 31). Diese Aussage ist allerdings wohl zu allgemein gehalten, als dass sich ihr konkrete Strafzuständigkeiten entnehmen liessen. Sicher aber unterstützt sie in der Tendenz eine universelle Jurisdiktion über Völkermord. Ausserdem hat sich das Jugoslawientribunal zur Strafgerichtsbarkeit über Folter geäussert. Zuständig zur Verfolgung sei jeder Staat, in dem sich ein Angeschuldigter aufhält (sog. relativ universelle Jurisdiktion). Dies leite sich aus dem *ius-cogens*-Charakter des Folterverbots ab (ICTY, Trial Chamber, Urteil vom 10.12.1998, *Prosecutor v. Anto Furundzija*, Fall-Nr. IT-95-17/1-T, § 156). Hier kann man sich fragen, ob eine Argumentation mit dessen *erga-omnes*-Charakter nicht naheliegender gewesen wäre: Ein Staat, der durch ein Völkerrechtsverbrechen (mit-)verletzt wird, darf den Täter als Reaktion darauf bestrafen (ähnlich einer Repressalie bei einer Verletzung durch einen andern Staat).

Die Lotus-Vermutung

Die *Lotus*-Entscheidung hatte eine widerlegbare Vermutung zu Gunsten der Zulässigkeit von extraterritorialer Jurisdiktion aufgestellt. REYDAMS lässt offen, ob das heute noch gilt. Selbst wenn dem so wäre, müsste aber die Zulässigkeit einer Strafgerichtsbarkeit über Sachverhalte auf fremdem Staatsgebiet bewiesen werden, weil diese *prima facie* eine unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen Staats darstelle (S. 20 f.). Dieser Gedankengang überzeugt nicht: Nach der *Lotus*-Vermutung sind Staaten grundsätzlich befugt, "[to] extend the application of their laws and the jurisdiction of their courts to persons, property, and acts outside their territory". Das umfasst nicht nur Sachverhalte im internationalen "Niemandland" (z.B. auf hoher See), sondern auch – und praktisch gesehen in erster Linie – auf dem Territorium anderer Staaten. Wäre es anders gemeint gewesen, hätte der StIGH darauf hinweisen müssen. Die vorgeschlagene Umkehr der Beweislast ist deshalb mit der *Lotus*-Vermutung nicht zu vereinbaren, sondern stellt sie ganz einfach weitestgehend auf den Kopf.

Nach REYDAMS' Argumentation ist also auf jeden Fall eine positive Erlaubnisnorm notwendig, um extraterritoriale Jurisdiktion zu rechtfertigen. Da sich gemäss seiner Einschätzung aus der Staatenpraxis weder eine klare Erlaubnis- noch eine Verbotsnorm zur universellen Jurisdiktion in *absentia* ableiten lässt, müsste diese für ihn mangels einer positiven Ermächtigung verboten sein. Alternativ könnte bei Aufrechterhaltung der *Lotus*-Vermutung ohne die REYDAMSSche Umkehr der Beweislast gefolgert werden, dass universelle Jurisdiktion mangels einer klaren Verbotsnorm *erlaubt* sei. Beide Konsequenzen werden im Buch aber nicht ausgesprochen.

Kategorien universeller Jurisdiktion

Der Übersicht halber teilt REYDAMS die verschiedenen Formen universeller Jurisdiktion in drei Gruppen ein. Die erste nennt er das "co-operative general universality principle". "General" ist dieses, weil es für alle schwerwiegenderen Verbrechen zur Anwendung kommt, nicht nur für international geächtete. Als "co-operative" bezeichnet REYDAMS das Prinzip, weil der *iudex loci deprehensionis* dann zuständig wird, wenn der Täter nicht an einen anderen Staat, insbesondere den Tatortstaat, ausgeliefert werden kann. Es handle sich darum beim "Einspringen" des Staates, in dem sich der Täter aufhält, um eine Form der zwischenstaatlichen Kooperation. Die zweite Kategorie ist das "co-operative limited universality principle", gekennzeichnet durch die Beschränkung auf Völkerstrafataten, wie es von GROTIUS und DE VATTTEL vorgedacht wurde. Das dritte Prinzip, das "unilateral limited universality principle", ist wiederum beschränkt auf Verbrechen mit internationalem Charakter, lässt aber auch Verfahren in *absentia* zu.

Das Begriffspaar "co-operative/unilateral" muss als missglückt bezeichnet werden. Es bezieht sich nämlich auf nichts anderes als auf das Kriterium, ob sich der Angeschuldigte im Forumsstaat aufhalten muss oder ob ein Verfahren auch in seiner Abwesenheit durchgeführt oder zumindest eingeleitet werden darf (das wird vor allem aus der Übersicht auf S. 42 klar). Dafür aber hätten mit "relativ" und "absolut universelle Jurisdiktion" gebräuchliche Bezeichnungen zur Verfügung gestanden. Die Bezeichnung "co-operative" passt nur für die "echte" stellvertretende Strafrechtspflege, welche zusätzlich zur Anwesenheit des Täters die doppelte Strafbarkeit und ein Ersuchen des Territorialstaats voraussetzt.

Konventionen zur universellen Jurisdiktion

Verschiedene internationale Konventionen regeln die internationale Jurisdiktion für einzelne Delikte nach dem Grundsatz "aut

Buchbesprechungen
Recensions

dedere aut iudicare" (z.B. die Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht und die Antifolterkonvention). Dies bedeutet zwingend die Jurisdiktion eines jeden Gewahrsamstaats, der einen Straftäter nicht ausliefern kann, mithin eine relativ universelle Jurisdiktion im Kreis der Vertragsstaaten. Nach keinem dieser Verträge aber wird einem unbeteiligten Staat die Befugnis eingeräumt, ein Verfahren in Abwesenheit des Angeschuldigten durchzuführen. Universelle Jurisdiktion in absentia kann sich also auf keine völkervertraglichen Grundlagen stützen.

Länderstudien

Die Übersicht über Dogmatik und Völkervertragsrecht bildet die Ausgangslage für den zweiten Teil des Werks, die Länderstudien. Dort interessiert in erster Linie, ob Staaten über die in den Konventionen vorgesehene Jurisdiktion hinausgegangen sind und eventuell Völkergewohnheitsrecht geschaffen haben. REYDAMS Untersuchung deckt mit Ausnahme von Mexiko all jene 15 Staaten ab, die gemäss Amnesty International universelle Jurisdiktion effektiv praktizieren (von über 125, die sie in ihrer Gesetzgebung vorsehen; s. <<http://web.amnesty.org/pages/uj-index-eng>>).

Belgien

Am meisten Anschauungsmaterial liegt aus dem Heimatland REYDAMS' vor. Belgien nimmt u.a. eine Jurisdiktion über sämtliche im Inland anwesenden Personen in Anspruch, die irgendwo in der Welt Sexualdelikte gegen Minderjährige begangen haben. Die Schweiz wird mit Art. 5 des neuen Allgemeinen Teils des StGB (BBi 2002 8240 ff.) dieselbe Regelung einführen. Sie dürfte völkerrechtlich unproblematisch sein, entspricht sie doch Art. 4 des breit abgestützten "Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie" (abrufbar unter <<http://www.ohchr.org>>, Rubrik "International Law").

REYDAMS steht solch weitgefaster universeller Jurisdiktion allerdings aus völkerrechtlicher wie auch aus rechtspraktischer Sicht prononciert kritisch gegenüber. So weist er auf die "bittere Ironie" hin, dass kurz nach Erlass des fraglichen Gesetzes, mit dem die belgischen Behörden weltweite Zuständigkeit für die Ahndung von Kindsmisbrauch beanspruchen, dieselben Behörden im rein inländischen *Dutroux*-Fall peinlich versagten. Solche "bitteren Ironien" scheinen bei der universellen Jurisdiktion übrigens allgemein eher die Regel als die Ausnahme zu sein: So sind es oft frühere Kolonialmächte, die ihre Jurisdiktion auf ehemalige Unterta-

nengebiete erstrecken, während sie über ihre eigenen Verbrechen aus der Kolonialzeit oder aus ihrer eigenen diktatorischen Vergangenheit lieber den Mantel des Vergessens breiten (Belgien-Kongo/Ruanda und Spanien-Chile/Guatemala); oder es wehren sich die gleichen Staaten, die selber universelle Jurisdiktion beanspruchen, vehement gegen die Strafgerichtsbarkeit anderer Staaten über ihre Bürger (USA, Israel).

Die belgische Gesetzgebung über Völkerrechtsverbrechen

Grössere Wellen geworfen als die Bestimmungen über Kindsmisbrauch hat aber auf jeden Fall die belgische Gesetzgebung aus dem Jahr 1993 über die Verfolgung von Kriegsverbrechen und seit 1999 auch von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. REYDAMS ruft folgende problematische Punkte in Erinnerung:

- Das belgische Gesetz erklärte, dass es unabhängig vom Begehungsort anwendbar sei. Es erlaubte aber nicht explizit auch Verfahren in absentia. Im Gegenteil verlangte die Strafprozessordnung an sich ausdrücklich, dass der Angeschuldigte sich in Belgien aufhält. Der Gesetzgeber wollte zwar, dass diese Vorschrift für Völkerrechtsverbrechen nicht gelte. Die Strafprozessordnung sollte aber erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer allgemeineren Revision geändert werden, wozu es freilich nie kam (s. Cour de Cassation, Entscheid vom 12.2.2003, *Abbas Hijazi et al. v. Ariel Sharon et al.*, Ausführungen des Procureur Général près la Cour de Cassation, JEAN DU JARDIN [abrufbar unter <<http://www.cass.be/juris/jucf.htm>> – Suche über das Entscheiddatum]).
- Auf Immunitäten durfte nach dem Gesetz keine Rücksicht genommen werden – ausser beim belgischen König und bei Wortmeldungen belgischer Minister in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen. Das hinderte Belgien allerdings nicht daran, einen ausländischen Minister wegen seinen Äusserungen anzuklagen (s. unten).
- Opfer der Verbrechen konnten ein Verfahren verlangen, wenn sie die Kosten vorschossen. Die Strafverfolgungsbehörden hatten keine Möglichkeit, aus politischen Gründen ein Verfahren zu sistieren.

Entgegen dem Gesetzeswortlaut wurden auch Verfahren in absentia eingeleitet, ein erstes Mal, als *Pinochet* in Grossbritannien in Haft war. Belgien stellte ein Auslieferungsgesuch wegen Verdachts auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Diese waren 1998 noch gar nicht gesetzlich erfasst und wurden als Völkergewohnheitsrecht direkt

angewendet; ein im Hinblick auf das strafrechtliche Legalitätsprinzip problematisches Vorgehen.

Widersprüchliche Entscheide

Nachdem 1999 Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord explizit in das Gesetz einbezogen worden waren, wurden die belgischen Behörden mit Verfahren überschwemmt. Ein Fall betraf den amtierenden Aussenminister Nigerias, der zu Pogromen an ruandischen Tutsi aufgerufen haben soll. Belgien begann ein Verfahren in absentia. Kongo klagte deswegen beim IGH, welcher Belgien wegen Missachtung der Immunität des Ministers verurteilte (Urteil vom 14.2.2002, "Arrest Warrant of 11 April 2000"). Zu Recht als "bizarr" bezeichnet REYDAMS (S. 116 f.), was geschah, nachdem Belgien vor dem IGH auf der Rechtmässigkeit seines Vorgehens bestanden hatte: Ein belgisches Appellationsgericht kam zwei Monate nach dem IGH-Urteil zum Schluss, dass das Verfahren von Anfang an nicht zulässig gewesen sei, weil das Strafprozessrecht die Anwesenheit des Angeschuldigten in Belgien voraussetze. Zum selben Ergebnis gelangte das Gericht bei einer Klage von Überlebenden der Massaker von Sabra und Chatila gegen *Ariel Sharon* und andere, wobei es nicht nur landesrechtlich argumentierte, sondern auch die völkerrechtliche Unzulässigkeit einer universellen Jurisdiktion in absentia ins Feld führte.

Das Ende des belgischen Gesetzes

Der von weiteren Kehrtwendungen geprägte Fortgang der Ereignisse konnte im Buch nicht mehr behandelt werden, REYDAMS befasst sich aber in einem Aufsatz damit (Belgium Reneges on Universality: The 5 August 2003 Act on Grave Breaches of International Humanitarian Law, *Journal of International Criminal Justice* 1 [2003] 679 ff.). Das belgische Kassationsgericht als höchstes Gericht war im Gegensatz zur Vorinstanz der Ansicht, dass die Anwesenheit des Angeschuldigten eben doch nicht notwendig sei. Zu beachten seien aber völkergewohnheitsrechtliche Immunitäten, weshalb die Klage gegen den amtierenden Premierminister *Sharon* vorläufig nicht zugelassen werden könne.

Paradoxerweise verneinte das Kassationsgericht also eine laut dem Gesetzeswortlaut bestehende Verfahrensvoraussetzung (die Anwesenheit des Angeschuldigten), während es ein neues Prozesshindernis einführte, das im Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen war (die Beachtung von Immunitäten). Letzteres war nach dem Urteil des IGH aber wohl unumgänglich.

Zwei Monate später wurde diese Rechtsprechung gewissermassen kodifiziert: Eine

Gesetzesan die Beachten vor und tion belgisheit des A erhielten a nähere Be nationalen Staaten zu wurden Kl britische Po verbrechen barkeit dies Missbehag toriale Wir trotzdem s deren Dru 2003 das G Teil der Be liche Geset sind heute auf der Bas lich, aber n zur Strafe 12^{bis} i.V.m. Titre Prélin Pénale" vo <<http://www.pl>>). Da w -vertragsrec dem absol pflichten, Situation. U Pflicht ents matisch, de matisch auc hergehen.

Die belg Ruhmesblat gung. REYD dass einerse angezettelt v ruandische Tag unbehe die belgisch ländischen habe. Im er der Geschi als einer G "schlechter tischem Ehr widersprüch politik, leic einer (einzig

Deutschlan Zurückhalte Bereich der Deutschland jedoch ein V versellem A Völkermord lichkeit und können auc

Gesetzesänderung vom April 2003 schrieb die Beachtung völkerrechtlicher Immunitäten vor und begründete explizit die Jurisdiktion belgischer Gerichte auch in Abwesenheit des Angeschuldigten. Die Behörden erhielten aber die Möglichkeit, Fälle ohne nähere Verbindung zu Belgien an den Internationalen Strafgerichtshof oder an andere Staaten zu verweisen. Auf dieser Basis wurden Klagen gegen amerikanische und britische Politiker und Militärs wegen Kriegsverbrechen im Irak umgehend der Gerichtsbarkeit dieser beiden Staaten übertragen. Das Missbehagen der USA über die extraterritoriale Wirkung der Vorschriften war aber trotzdem so stark, dass sich Belgien auf deren Druck gezwungen sah, im August 2003 das Gesetz gesamthaft aufzuheben. Ein Teil der Bestimmungen wurde in die ordentliche Gesetzgebung überführt. Theoretisch sind heute weiterhin Verfahren in absentia auf der Basis des Universalitätsprinzips möglich, aber nur, wenn Belgien völkerrechtlich zur Strafverfolgung verpflichtet ist (s. Art. 12^{bis} i.V.m. Art. 12 der "Loi Contenant le Titre Préliminaire du Code de Procédure Pénale" vom 17.4.1878, abrufbar unter http://www.juridat.be/cgi_loi/legislation.pl). Da weder Völkergewohnheits- noch -vertragsrecht zu einer Strafverfolgung nach dem absoluten Universalitätsprinzip verpflichten, bleibt dies eine hypothetische Situation. Und falls doch einmal eine solche Pflicht entstehen sollte, wäre das unproblematisch, denn mit der Pflicht müsste automatisch auch ein entsprechendes Recht einhergehen.

Die belgischen Erfahrungen sind kein Ruhmesblatt der internationalen Strafverfolgung. REYDAMS bezeichnet es als "absurd", dass einerseits Verfahren gegen Abwesende angezettelt wurden, andererseits aber etliche ruandische Völkermörder bis zum heutigen Tag unbehelligt in Belgien lebten und sich die belgische Justiz überhaupt schon bei inländischen Straftaten überfordert gezeigt habe. Im erwähnten Aufsatz spricht er von der Geschichte des belgischen Gesetzes als einer Geschichte von unter anderem "schlechter Gesetzgebungstechnik, unrealistischem Ehrgeiz, Verfahrensverzögerungen, widersprüchlichen Entscheidungen, Parteilichkeit, leichtfertigen Klagen, aber auch: einer (einzig) erfolgreichen Verurteilung".

Deutschland

Zurückhaltender als Belgien verhielt sich im Bereich der universellen Jurisdiktion lange Deutschland. Seit 2002 besitzt Deutschland jedoch ein Völkerstrafgesetzbuch mit universellem Anwendungsbereich in Bezug auf Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Verfahren können auch gegen nicht in Deutschland

anwesende Täter durchgeführt werden, allerdings nur zum Zweck der Beweissicherung für ein späteres "richtiges" Verfahren und unter Vorbehalt des Opportunitätsprinzips (§ 153f StPO). REYDAMS schreibt, dass im Fall von § 153f Abs. 2 StPO (d.h. insbesondere dann, wenn die Tat schon von einem internationalen Gerichtshof oder einem direkt betroffenen Staat verfolgt wird) sogar von einem Verfahren in Deutschland abgesehen werden *müsse* (S. 146). In Wirklichkeit ist aber auch dies fakultativ, wie aus dem Gesetzeswortlaut klar hervorgeht ("Die Staatsanwaltschaft kann insbesondere von der Verfolgung einer Tat ... absehen, wenn ..."). Es besteht mithin kein zwingendes Subsidiaritätsprinzip im Sinne eines automatischen Vorrangs einer internationalen oder tatnäheren nationalen Strafgerichtsbarkeit.

Deutschland ist der erste grössere Staat, der eine so weite Jurisdiktion über Völkerrechtsverbrechen beansprucht. Bisher ist es allerdings trotz ca. 30 erstatteten Anzeigen soweit ersichtlich noch zu keinem Gerichtsverfahren gekommen.

Israel

Israel hat besonders eigenwillige Bestimmungen zur extraterritorialen Jurisdiktion. So beansprucht Israel Zuständigkeit für sämtliche Delikte weltweit, die sich gegen einen Juden als solchen richten. Man könnte von einer Art erweitertem oder "präventivem" passiven Personalitätsprinzip sprechen, da ja jeder Jude das Recht hat, nach Israel einzuwandern und israelischer Staatsbürger zu werden und somit als potenzieller Staatsangehöriger angesehen werden kann.

Zwei Spezialgesetze aus den 50er-Jahren begründen eine universelle Jurisdiktion für Naziverbrechen und Völkermord. Effektiv angewendet wurden sie nur zwei Mal (Fälle *Eichmann* und *Demjanjuk*). Aufgrund der speziellen Konstellation insbesondere im *Eichmann*-Fall, wo ein Hauptverantwortlicher der Judenvernichtung quasi von seinen Opfern zur Rechenschaft gezogen wurde, kann die israelische Praxis aber kaum als Präjudiz für andere, damit nicht vergleichbare Verfahren dienen.

REYDAMS findet es bemerkenswert, dass Israel trotz dieser Vorreiterrolle den Internationalen Strafgerichtshof ablehnt. In Wirklichkeit ist dies aber wenig überraschend, da Israel von einer wirksamen internationalen Strafjustiz wenig Erfreuliches zu erwarten hätte. Kein anderes Land musste von der UNO so oft wegen der Verletzung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen gerügt werden. Zudem schliesst sich Israel in der UNO fast immer der Meinung der USA an, um im Gegenzug von deren Protektion zu profitieren.

Ein "gewisser Unilateralismus" (S. 159) zeigt sich weiter darin, dass Israel ausländische Urteile grundsätzlich nicht als *res iudicata* anerkennt.

USA

Als unilateralistisch kann auch die Praxis der USA bezeichnet werden. Diese beanspruchen eine universelle Jurisdiktion über Flugzeugterroristen, wenn sich nur der Täter zur Zeit des Verfahrens in den USA befindet. Dies gilt auch, wenn er gegen seinen Willen von amerikanischen Agenten ins Land verbracht wurde. Eine solche Auslegung "strapaziert" das Prinzip von "aut dedere aut iudicare" in den einschlägigen Konventionen "aufs Äusserste" (S. 218). Dieses ist keineswegs dafür gedacht, formelle Auslieferungsverfahren zu umgehen und die Zuständigkeit eines beliebigen Drittstaats zu begründen. REYDAMS fragt sich, wie die USA auf ein entsprechendes Vorgehen eines andern Staats gegen einen Amerikaner reagieren würden, wenn schon die Vorstellung eines Verfahrens vor dem Internationalen Strafgerichtshof den Kongress "entsetze" (S. 219).

Spanien

Spanien qualifizierte die Untaten *Pinochets* in der Anklage gegen ihn als Völkermord, was REYDAMS "klar falsch" (S. 192), ja "leichtsinnig" (S. 191) findet. Bei aller Schwere der Vorwürfe werde dieses Verbrechen dadurch letztlich trivialisiert (S. 187). Offenbar war dies aber die einzige Möglichkeit, um die spanische Strafgerichtsbarkeit herzuleiten, weil das Land das passive Personalitätsprinzip nicht kannte und deshalb ein schweres Völkerrechtsverbrechen zur Begründung einer universellen Zuständigkeit "brauchte". Spanien war der Ansicht, dass die Genozidkonvention zwar eine universelle Jurisdiktion in absentia nicht vorsehe, sie aber auch nicht verbiete. REYDAMS lehnt dies ab: Art. VI dieser Konvention erwähne nur die Jurisdiktion des Territorialstaats und eines internationalen Strafgerichts, was *contrario* andere Zuständigkeiten ausschliesse ("expressio unius est exclusio alterius", S. 162).

Diesem Argument kann aber so generell nicht gefolgt werden: Wenn Art. VI alle dort nicht erwähnten Jurisdiktionsformen hätte verbieten wollen, wäre dies ein Rückschritt gegenüber der vorherigen Rechtslage gewesen, unter der sich die Staaten auf gewohnheitsrechtliche Prinzipien wie das aktive und passive Personalitätsprinzip stützen konnten. Mit der Genozidkonvention wurde jedoch keine Einschränkung, sondern im Gegenteil eine Verstärkung der strafrechtlichen Verfolgung von Völkermord angestrebt (s. CHRISTIAN TOMUSCHAT, *Universal Jurisdiction With Respect to the Crime of Genocide*, Crimes

Against Humanity and War Crimes. Preliminary Exposition, Provisional Report and Questionnaire, Yearbook of the Institute of International Law, Band 71-I, Paris 2005, S. 231 f.). Nebst diesem teleologischen Argument spricht auch die neuere Staatenpraxis – die klar über die Jurisdiktion des Territorialstaats hinausgeht (s. z.B. Art. 264 Abs. 2 StGB) – gegen eine solch restriktive Auffassung.

Letztes Jahr bestätigte das spanische Verfassungsgericht im *Guatemala*-Fall das absolute Universalitätsprinzip für Völkermord, jedenfalls als Grundlage für die Einleitung eines Verfahrens. In diesem Sinne wurden kürzlich auch Untersuchungen gegen *Jiang Zemin* und andere wegen Genozids an den Tibetern eröffnet. Einen weiteren Markstein setzte die spanische Justiz mit der Verurteilung des Argentiniers *Scilingo* wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Er war freiwillig nach Spanien gereist, ansonsten wiesen seine Taten aber keinen Bezug zu Spanien auf.

Schweiz

In der Schweiz wurde je ein Verfahren wegen Kriegsverbrechen in Jugoslawien und in Ruanda durchgeführt. Da sich die Angeklagten als Flüchtlinge im Inland aufhielten, war die Jurisdiktion der Schweiz nicht zu beanstanden. REYDAMS lobt den speditiven und fairen Verfahrensablauf in der Schweiz.

Nicht mehr einbeziehen konnte er die schweizerische Gesetzgebung der letzten Jahre: 2002 entschied die Bundesversammlung, unter dem neuen allgemeinen Teil des StGB im Inland anwesende Täter der Schweizer Strafgerichtsbarkeit zu unterwerfen, wenn sie sich im Ausland eines Sexualdelikts gegen ein Kind (Art. 5 nAT StGB) oder allgemein eines "schweren Verbrechen, das von der internationalen Rechtsgemeinschaft geächtet wird" (Art. 7 Abs. 2 nAT StGB), schuldig gemacht haben. 2004 beschränkte das Parlament mit gegenläufiger Stossrichtung die schweizerische Gerichtsbarkeit über Kriegsverbrechen, indem der Täter neu einen "engen Bezug" zur Schweiz haben muss und demnach der blosser Aufenthalt in der Schweiz nicht mehr genügt (Art. 9 Abs. 1 bis lit. b MStG). Warum aber gerade für Kriegsverbrechen höhere Hürden aufgestellt werden sollen als für alle anderen Völkerstraftaten nach Art. 7 Abs. 2 nAT StGB, leuchtet nicht ein. Nebst diesem Wertungswiderspruch wurde offenbar auch nicht erkannt, dass die Schweiz mit dem neuen Erfordernis Gefahr läuft, ihre Verpflichtungen aus den Genfer Konventionen nicht mehr in jeder Situation erfüllen zu können: Befindet sich ein Kriegsverbrecher ohne "engen Bezug" in der Schweiz und kann er (z.B. wegen drohender unmenschlicher Behand-

lung im Tatortstaat und gleichzeitigem Desinteresse seines Heimatlands) nicht ausgeliefert werden, ist es der Schweiz nicht möglich, ihrer Pflicht des "aut dedere aut iudicare" nachzukommen.

Das Erfordernis des engen Bezugs soll nach einem Vorentwurf des Bundesamts für Justiz trotzdem auch auf Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit erstreckt werden (Bundesamt für Justiz: Ergänzende Massnahmen im Bereich des Strafrechts zur Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs – Vorentwurf und Erläuternder Bericht, Bern 2005, Art. 264^{quaterdecies} VE StGB und Art. 9 Abs. 1^{bis} VE MStG).

Fazit

Ausgelöst durch die internationalen Kriegsverbrechertribunale für Jugoslawien und Ruanda, hat sich im letzten Jahrzehnt die Anwendung universeller Jurisdiktion vervielfacht. So hat seit 1998 die Hälfte der untersuchten Staaten eine weltweite Strafgerichtsbarkeit über Völkermord begründet. Mit den wichtigen Ausnahmen Spaniens und Deutschlands muss dabei jedoch der Verdächtige im Forumsstaat anwesend sein. Auch in fast allen anderen Fällen universeller Jurisdiktion, z.B. über Kriegsverbrechen, hatten die Angeklagten starke Verbindungen zum Forumsstaat. Dass die Anwesenheit des Angeschuldigten völkerrechtlich entscheidend ist, zeigt nicht zuletzt die Reaktion der Heimatstaaten der Straftäter: starke Proteste bei Verfahren gegen abwesende kontrastieren mit Billigung und z.T. aktiver Unterstützung bei Verfahren gegen anwesende Angeschuldigte.

(Positives) Gewohnheitsrecht, welches eine universelle Jurisdiktion in absentia erlaubte, ist deshalb gemäss REYDAMS bisher nicht entstanden. Es fehle an einer nennenswerten Staatenpraxis und einer einhelligen *opinio iuris*. Dieses Jurisdiktionsprinzip sei auch gar nicht wünschenswert, weil damit die direkt betroffenen Staaten übergangen werden könnten und deshalb die souveräne Gleichheit nicht gewahrt wäre. Die bisherige "universelle" Strafverfolgung bestätige diese Befürchtung, sei sie doch keineswegs wirklich universell gewesen, sondern eine "Einbahnstrasse" zwischen westlichen und Entwicklungsländern.

Auch bezüglich einer relativ universellen Jurisdiktion, d.h. einer Strafgerichtsbarkeit des Gewahrsamsstaats, sei die Rechtslage unklar. Letzterem aber ist mit der ganz herrschenden Lehre (s. z.B. CHRISTIAN TOMUSCHAT, *Universal Jurisdiction With Respect to the Crime of Genocide, Crimes Against Humanity and War Crimes – Final Report and Draft Resolution*, Yearbook of the Institute of International Law, Band 71-I, Paris

2005, S. 368 f.) zu widersprechen: Die relativ universelle Jurisdiktion über Völkermord (und wohl auch über Verbrechen gegen die Menschlichkeit) dürfte unterdessen ein völkerrechtlich etabliertes Prinzip geworden sein.

Die Diskussionen zur zulässigen Reichweite nationaler Strafgerichtsbarkeit werden auf jeden Fall weitergehen, bis ihnen vielleicht der IGH mit einem klärenden Wort ein Ende setzt. Das hängige Verfahren *Kongo v. Frankreich* betrifft diese Thematik, ein Entscheid ist aber erst in drei Jahren zu erwarten. Bis dahin ist REYDAMS' Werk als konzise Darstellung der Staatenpraxis unverzichtbar.

lic. iur. MARTIN SCHAUB, zur Zeit Visiting Fellow am Lauterpacht Research Centre for International Law an der University of Cambridge (GB)

7.8.–1.1.2006
Sommersemester
Grundlagen der
Aufbau der
schaftslehre
Leitung:
METZGER
Info: Koordination
dungsstelle
Marktstraße 15
Tel. +49 431 3100-1

18.–19.11.2006
Mehrparteitag
Leitung:
Info: Koordination
dungsstelle
Marktstraße 15
Tel. +49 431 3100-1

Mittwoch
Zehn Jahre
und Perspektiven

Themen:

- Resultate
- Die Anwesenheit
- Podiumsdiskussion
- wirksame
- Kauffmann
- Entwicklung
- Gleichheit
- Möglichkeit
- Analyse von
- Entwicklung
- oder B...

Workshop

- Workshop
- Workshop
- richte
- Workshop
- Workshop
- Lohngleichheit
- Workshop
- tigung
- Workshop
- gesetzt

Referieren

KATHRIN
Gleichberechtigt